

Jiu-Jitsu

Abteilungsordnung

Stand: 06.03.2016

TSC Eintracht Dortmund



Präambel

Die Jiu-Jitsu Abteilung ist eine Abteilung des Turn- und Sport-Club Eintracht von 1848/95 Korporation zu Dortmund (TSC). Sie nimmt die Belange des Jiu-Jitsu Sports für den TSC wahr. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie regelt die inneren Belange der Jiu-Jitsu Abteilung. Sämtliche Regelungen ergänzen die Satzung des TSC.

Die Abteilungsordnung und jede Änderung der Abteilungsordnung tritt zum beschlossenen Termin, jedoch frühestens mit dem Tage der Genehmigung durch das Präsidium, in Kraft. Alle bisherigen Abteilungsordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1 Organe

Die Abteilung besteht aus nachstehenden Organen

- (1) Abteilungsversammlung
- (2) Abteilungsleitung

Über Versammlungen und Sitzungen der Organe ist Protokoll zu führen. Es muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und ist vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 2 Abteilungsversammlung

- (1) Antrags- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen, unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder. In der Jugendordnung können Ausnahmen für die Organe der Vereinsjugend geregelt werden.
- (3) Die Einladung zu der Abteilungsversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen wahlweise über:
 - die Vereinszeitung,
 - das schwarze Brett des Vereins (Victor-Toyka-Straße 6, 44139 Dortmund),
 - schriftliche Mitteilung an die Abteilungsmitglieder.
- (4) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung für die ordentliche Abteilungsversammlung sind bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich bei der Abteilungsleitung einzureichen. Anträge an die ordentliche Abteilungsversammlung, die nach dem 31.12. gestellt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierüber ist ein Beschluss der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung nötig. Anträge, die bis zum 31. Januar bei der Abteilungsleitung eingehen, werden mit der Einladung allen Abteilungsmitgliedern zugesandt und im Rahmen der Abteilungsversammlung besprochen.



§ 3 Abteilungsleitung

(1) In regelmäßigen Abständen trifft sich die Abteilungsleitung zur Abstimmung und Entscheidungsfindung in Abteilungsangelegenheiten. Grundsätzlich wird eine intensive und regelmäßige Kommunikationskultur angestrebt.

(2) Wichtige Entscheidungen sind der Abteilungsleitung vorbehalten:

Hierzu zählen unter anderem:

- Verbandsfragen
- Ausgaben über 200 €
- Änderungen der Trainer, Trainingszeiten und -orte
- Reaktionen auf wesentliche Vorkommnisse im Trainingsbetrieb

Die Abteilungsleitung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Angehörigen, darunter der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Beschluss der Abteilungsleitung kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Abteilungsleitung ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(3) Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter und Sportwart werden auf die Dauer von max. drei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Jugendwart und dessen Stellvertreter werden im Rahmen einer Jugendversammlung vor der Abteilungsversammlung gewählt. Die Ämter werden für höchstens drei Jahren vergeben, eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist von der Abteilungsversammlung zu bestätigen.

(4) Die Abteilungsleitung setzt sich aus den folgenden Ämtern zusammen. Die zugeordneten Aufgaben werden in enger Absprache wahrgenommen:

a) Abteilungsleiter

- Ständiger Delegierter
- Mitgliederverwaltung
- Verwaltung von Pässen und Jahressichtmarken
- Prüferbenennung
- Trainerbenennung nach Rücksprache mit allen Mitgliedern der Abteilungsleitung
- Trainerausbildung in Abstimmung mit dem Sportwart (Organisatorisches)
- Finanzplanung und Budgetierung
- Konten- und Kasseneinsicht
- Führen der Bargeldkasse
- Leitet Trainerabrechnung an TSC weiter
- Legt auf Anfrage Mitgliedern der Abteilungsleitung den aktuelle Kassenstand dar

b) Stellvertretender Abteilungsleiter

- Wie Abteilungsleiter bei Verhinderung
- Veranstaltungsorganisation
- Vorbereitung und Durchführung der Abteilungsversammlung
- Kontakt zu Partnern und Förderern
- Finanzplanung und Budgetierung
- Konten- und Kasseneinsicht



c) Sportwart

- Erstellen und umsetzen von Trainingsplänen
- Organisation von Prüfungsterminen in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter
- Trainerbenennung nach Rücksprache mit allen Mitgliedern der Abteilungsleitung
- Hauptverantwortliche Trainerausbildung
- Durchführung der Trainerversammlung
- Organisation von Lehrgängen
- Verwaltung des Trainingsmaterials

d) Jugendwart

- Jugendarbeit (z. B. Veranstaltungen)
- Mitarbeit in den Jugend-Gremien des TSC
- Vertrauensperson insbesondere für Kinder und Jugendliche

§ 4 Trainer

Der Trainerstab ist unterteilt in Haupttrainer und Hilfstrainer.

- (1) Haupttrainer leiten jeweils eigenständig ihre Trainingsgruppen. Ihnen obliegt die Aufsichtspflicht der Trainierenden. Bei der Entwicklung ihrer Trainingspläne stimmen sie sich untereinander ab. Die eigenen monatlichen Trainingspläne werden dem Sportwart rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- (2) Hilfstrainer sind gegenüber den Haupttrainern weisungsgebunden und unterstützen sie in ihren Aufgaben.
- (3) Haupt- und Hilfstrainer werden ausschließlich von der Abteilungsleitung berufen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in regelmäßigen Trainersitzungen, die vom Sportwart, im Verhinderungsfall durch einen anderen Vertreter der Abteilungsleitung, einberufen und geleitet werden.
- (5) Jeder Trainer hat sein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

§ 5 Delegierte

- (1) Auf der Abteilungsversammlung werden gemäß Satzung des Vereins die Delegierten und je ein Ersatzdelegierte gewählt.
- (2) Delegierte werden auf die Dauer von höchstens zwei Jahren von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Kassenprüfer

- (1) Bis zu zwei Kassenprüfer werden von den Mitgliedern der Abteilung auf die Dauer von höchstens zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nacheinander amtieren.
- (2) Den Prüfern obliegt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung. Zusätzlich kann ein weiterer Termin zur Kasseneinsicht wahrgenommen werden. Sie berichten im Rahmen der Abteilungsversammlung über die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen. Ihr Bericht dient als Grundlage zur Entlastung der Abteilungsleitung.